

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-
Wörlitz betreffend die Abwehr von Gefahren bei
Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen, durch
Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden
Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten
und Befahren von Eisflächen sowie durch
mangelhafte Hausnummerierung**

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gefahrenabwehr- verordnung	20.12.2022	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2 vom 01.02.2023	01.01.2023

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -
gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden
Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von
Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2	Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen	3
§ 3	Anpflanzungen	3
§ 4	Ruhestörender Lärm	3
§ 5	Tierhaltung.....	4
§ 6	Offene Feuer im Freien	4
§ 7	Eisflächen.....	4
§ 8	Hausnummern	5
§ 9	Ausnahmen	5
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11	Geltungsdauer	6
§ 12	Inkrafttreten/Außerkräftreten	6

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 20.12.2022 für das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle;

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Das Erklettern folgender Einrichtungen ist verboten:
 - Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern,
 - Feuermelder, Brunnen, Denkmäler,
 - Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden,
 - Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Straßen, Geh- und Radwege nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Normen¹ keine besonderen Regelungen enthalten, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe besteht an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
 - b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören². Zu den Störungen zählen insbesondere der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

¹ Eine Norm ist z.B. die 32. BImSchVo, sie regelt den Geräte- und Maschinenlärm.

² Die Ruhestörung ist wesentlich, wenn der Schall in Wohnräumen deutlich wahrgenommen wird, die nicht dem Verursacher des Schalls zuzurechnen sind. Haus-, Hof- und Gartenlärm durch technische Geräte sind wesentlich im Sinne dieser Bestimmung.

- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle laufen lassen von Motoren verboten.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.
- (5) Hunde müssen innerhalb der Ortslagen auf Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten.
- (2) Zulässig sind Feuer auf Privatgrundstücken, insbesondere:
- a) Schwedenfeuer
 - b) Feuer in Feuerschalen mit einem max. Durchmesser bis 1,00 Meter,
 - c) Feuer in Feuerkörben mit einem max. Durchmesser bis 0,70 Meter,
 - d) Feuer in Azteken- oder ähnlichen Terrassenöfen,
- jeweils im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 dieser Verordnung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Belästigungen Dritter durch offene Feuer (z.B. starke Rauchentwicklung, Funkenflug, o.ä.) sind zu vermeiden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist verboten.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden oder durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr.1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu beantragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eispapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 durch Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freihält,
 7. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt, Beschallungsanlagen betreibt, Tonwiedergabegeräte abspielt oder Musikinstrumente spielt,

8. § 4 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
9. § 5 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
10. § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
11. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
12. § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
13. § 5 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
14. § 5 Abs. 4 Kinderspielplätze mit Hunden betritt,
15. § 5 Abs. 5 Hunde in einer Ortslage auf Straßen oder öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt,
16. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
17. § 6 Abs. 4 Satz 1 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt,
18. § 6 Abs. 4 Satz 4 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
19. § 7 die Eisflächen betritt oder befährt,
20. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
21. § 8 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder die Hausnummer so am Haus anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.

§ 12

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 06.12.2012 sowie deren Änderung außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 20.12.2022

Dienstsiegel

Strömer
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt